

Begründung der Allgemeinverfügung zur Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Verdachtspersonen

Stand 6.5.2022

Ab dem 7. Mai 2022 gilt diese „**Allgemeinverfügung zur Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Verdachtspersonen**“ vom 6. Mai 2022.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird gleichzeitig die „Allgemeinverfügung zur Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen“ der Stadt Halle (Saale) vom 1. April 2022, außer Kraft gesetzt

Mit der neuen Allgemeinverfügung setzt die Stadt Halle (Saale) die neuen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und – Exposition vom 2. Mai 2022, sowie den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt über das „Vorgehen der unteren Gesundheitsbehörden bei Absonderungsanordnungen beim Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 einschließlich der Omikron-Variante „ vom 5. Mai 2022 um.

Die Isolationszeit wird durch die neue Allgemeinverfügung ab dem 7. Mai verkürzt, so dass positiv getestete Personen nur noch 5 Tage in Quarantäne müssen. Die Quarantäne endet zudem ohne einen abschließenden Test. Es wird aber empfohlen, dass sich die Betroffenen nach den 5 Tagen weiterhin selbst testen oder testen lassen. Das gilt jedoch nicht für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einem ambulanten Pflegedienst oder Einrichtung der Eingliederungshilfe, diese müssen 48 Stunden lang symptomfrei sein und benötigen nach den 5 Tagen Quarantäne einen negativen Test, ehe sie ihre Arbeit wieder aufnehmen dürfen. Für enge Kontaktpersonen gilt ab dem 7. Mai keine Quarantänepflicht mehr. Für enge Kontaktpersonen gilt jedoch die Empfehlung, dass sie sich regelmäßig selbst täglich testen oder testen lassen und ihre eigenen Kontakte reduzieren. Das gilt jedoch nicht Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einem ambulanten Pflegedienst oder Einrichtung der Eingliederungshilfe, denn diese sind verpflichtet, bis einschließlich zum 5. Tag nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person täglich vor Dienstantritt einen Antigenschnelltest oder PoC-NAT-Test durchführen zu lassen.

Wichtige Hinweise zu Quarantänebescheiden und Quarantänebescheinigungen

Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung sind auch ohne schriftlichen Bescheid rechtlich bindend. Das heißt, Personen mit einem positiven Corona-Test müssen sich unverzüglich nach Kenntnis des positiven Testergebnisses in Quarantäne (Absonderung) begeben. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Fachbereich Gesundheit. Die Quarantäne (Isolation) gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.

Die Stadt Halle verschickt zukünftig auch keine Quarantänebescheinigungen mehr, vgl. Nr. 2.2 der Allgemeinverfügung (sondern nur noch für Altfälle, in denen bereits vor dem 7. Mai noch eine Quarantänepflicht bestand).

Das Fehlen einer Quarantänebescheinigung oder Quarantänebescheides hat keine Auswirkungen auf einen möglichen den Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG. Die Absonderungspflicht für positiv getestete Personen entsteht nicht durch einen Absonderungs- bzw Quarantänebescheid sondern besteht aufgrund der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.

Auch zum Nachweis der Quarantäne (Absonderungspflicht), zum Beispiel gegenüber dem Arbeitgeber, ist keine behördliche Anordnung der Absonderung notwendig. Dieser Nachweis kann durch den positiven PCR-Befund und den Verweis auf die städtische Allgemeinverfügung geführt werden.

Was bedeutet Quarantäne?

Die Absonderungsverhaltensregeln sind insbesondere in Nr. 6 der Allgemeinverfügung geregelt. Quarantäne (sogenannte "Absonderung") bedeutet, dass positiv getestete Personen für einen begrenzten Zeitraum isoliert werden und u.a.:

- ihr zu Hause nicht verlassen dürfen (ausgenommen sind unaufschiebbare medizinische (Not-)Behandlungen, die Durchführung eines Coronatests, jeweils unter strenger Beachtung der Hygieneregeln – FFP 2-Maske und Abstand, kein ÖPNV) und
- keinen Besuch empfangen dürfen und
- Kontakt zu Haushaltsangehörigen meiden müssen.

Die Einhaltung der Quarantäne wird kontrolliert. Ein Verstoß gegen die angeordnete Quarantäne kann mit einer Geldbuße oder sogar Freiheitsstrafe geahndet werden, vgl. . gem. Nr. 12 der Allgemeinverfügung.

Wer muss aufgrund der Allgemeinverfügung wann in Quarantäne?

Für Verdachtspersonen und positiv getestete Personen besteht auch ohne behördliche Anordnung (Quarantänebescheid) die Verpflichtung zur unverzüglichen Absonderung (Quarantäne).

Verdachtspersonen:

- Personen deren Selbsttest (Laientest) oder deren durch nicht geschultes Personal bei ihnen vorgenommener Antigenschnelltest positiv war müssen sofort nach der Testung in Absonderung bzw. Quarantäne.
- Nach dem positiven Selbsttest ist unverzüglich ein PCR-Test z.B. in der Hausarztpraxis oder in einem Testzentrum durchzuführen. Hierfür darf die Wohnung während der Quarantäne verlassen werden. Es ist aber zu beachten:

- es darf nur der direkte Weg zum Corona-Testzentrum oder zum Arzt oder zum sonstigen Leistungserbringer und zurück zum Absonderungsort genutzt werden

-Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) ohne Ventil und Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen soweit möglich bzw. zumutbar während der Hin- und Rückfahrt und

- keine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

- Mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses endet die Quarantäne bei Verdachtspersonen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen wie bei positiv getesteten Personen.

Positiv getestete Personen:

- Personen, mit einem positiven PCR- oder Antigenschnelltest, müssen sofort in Quarantäne. Bei einem positiven Antigenschnelltest ist eine unverzügliche PCR-Nachtestung notwendig. Für eine PCR-Nachtestung darf die Wohnung während der Quarantäne verlassen werden. Es gilt aber Auflagen (s.o.: direkter Weg, FFP2-Maske, Abstand beachten, kein ÖPNV))
- Bei einem positiven PCR-Test endet die Quarantäne nach 5 vollen Tagen, Zur Beendigung der Absonderung nach 5 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Die Berechnung der Absonderung beginnt nach dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde. Ab dem Tag des Testabstrichs wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Hier Beispiele zum Verständnis:

Beispiel 1 :

Montagnacht: Selbsttest allein durchgeführt mit positivem Ergebnis: das bedeutet

- die Absonderungspflicht gilt ab sofort und
- ein PCR-Test muss unverzüglich durchgeführt werden

Dienstag-früh: Arzt in Halle (Saale) nimmt Abstrich für PCR-Test, (die Quarantäne darf hierfür kurz unterbrochen werden (=1. Tag der 5-tägigen Absonderungsfrist)

Donnerstagmittag 12 Uhr: Information erhalten, dass PCR-Test positiv ist

Samstagnacht um 24. 00 Uhr endet die 5 tägige Quarantäne bzw. Absonderung.

Anmerkung: Wäre der PCR-test negativ gewesen, wäre die Quarantänenpflicht Donnerstagmittag 12 Uhr automatisch beendet gewesen

Beispiel 2 :

Montagmittag: Von Mitarbeiterin einer Apotheke durchgeführter Antigenschnelltest hat ein positives Ergebnis: das bedeutet

- die Absonderungspflicht gilt ab sofort und
- ein PCR-Test muss unverzüglich durchgeführt werden

Montagnachmittag: Arzt in Halle (Saale) nimmt Abstrich für PCR-Test, (die Quarantäne darf hierfür kurz unterbrochen werden (=1. Tag der 5-tägigen Absonderungsfrist)

Mittwochvormittag 12 Uhr: Information erhalten, dass PCR-Test positiv ist

Freitagnacht um 24. 00 Uhr endet die 5 tägige Quarantäne bzw. Absonderung.

Anmerkung: Wäre der PCR-test negativ gewesen, wäre die Quarantänenpflicht Mittwochvormittag automatisch beendet gewesen

Für beide Beispiele gilt: Nach Beendigung der 5-tägigen Absonderung wird den betroffenen Personen dringend empfohlen, in den darauffolgenden Tagen (mindestens Tag 6-10 nach Abstrich) wiederholt Antigen-Schnelltests durchzuführen und außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Sind enge Kontaktpersonen noch zur Quarantäne verpflichtet ?

Enge Kontaktpersonen sind Menschen, die in den letzten 48 Stunden vor Auftreten der Symptome oder vor positiver Testung des Covid-19-Erkrankten einen engen Kontakt zu diesem hatten. Für Kontaktpersonen besteht eine Quarantänenpflicht grundsätzlich nicht mehr, sondern nur noch ausnahmsweise, sofern eine Quarantäne durch den Fachbereich Gesundheit ausdrücklich für den Einzelfall angeordnet wird.

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten wird jedoch dringlich empfohlen:

- Kontakte zu Personen zu reduzieren die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronisch Kranke, ältere Personen)
- auf eigene coronatypische Symptome zu achten (z.B. Schnupfen, Atemnot, Halskratzen, Halsschmerzen, neu auftretender Husten, Fieber, und Geruchs- oder Geschmacksverlust
- sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit Corona zu testen oder testen zu lassen. Die Testung soll täglich mindestens 5 Tage nach dem letzten Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Es ist zu beachten, dass Personen infiziert und ansteckend sein können, obwohl sie keinerlei Symptome haben.

Wie erfolgt der Nachweis der Quarantänepflicht gegenüber Arbeitgebern, Schulen und so weiter?

Die Stadt Halle (Saale) erstellt keine Absonderungsbescheide für positiv getestete Personen. Gegenüber ihrem Arbeitgeber, Schulen oder anderen Institutionen können quarantänepflichtige Personen die Absonderungspflicht durch die Vorlage des positiven PCR-Ergebnisses auf SARS-CoV-2 nachweisen. Für den Zeitraum zwischen einem positiven Antigenschnelltest und dem Vorliegen des PCR-Testergebnisses kann das schriftliche Ergebnis des Schnelltests als Nachweis vorgelegt werden und der Hinweis auf die städtische Allgemeinverfügung erfolgen.

Was gilt für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einem ambulanten Pflegedienst oder Einrichtung der Eingliederungshilfe

Personen, die in einer

- Einrichtung des Gesundheitswesens,
- einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einem ambulanten Pflegedienst oder
- Einrichtung der Eingliederungshilfe

beschäftigt sind und wegen eines positiven Tests zur Absonderung verpflichtet waren, dürfen anschließend ihren Arbeitsplatz zwecks Wiederaufnahme der Beschäftigung nur betreten bzw. ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn sie zuvor eine **Freitestung** (= PoC-Antigentest oder PCR-Test) durchführen. Die Freitestung muss ein negatives Ergebnis aufweisen.

Die Freitestung darf nicht selbst durchgeführt werden sondern muss bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z.B. Arzt oder Apotheke) durchgeführt werden

Außerdem darf ein Freitestungsversuch nur erfolgen, wenn die Person in den letzten 48 Stunden keine COVID-19-typischen Symptome hatte und außerdem erst am 5. Tag der Absonderung. Ist das Ergebnis einer versuchten Freitestung positiv, ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit jeweils für 2 weitere Tage zu verschieben und erst jeweils 2 Tage nach dem letzten Freitestungsversuch kann erneut ein Freitestungsversuch erfolgen.

Das negative Testergebnis der Freitestung ist dem Arbeitgeber auf Verlangen vorzulegen. Als negativer Testnachweis gilt im Zusammenhang mit der Freitestung übrigens ausnahmsweise auch ein PCR-Test mit einem Ct-Wert größer 30 (z.B. 31 oder 32).

Enge Kontaktpersonen von Infizierten, die in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung oder ambulantem Pflegedienst oder Einrichtung der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, sind verpflichtet bis einschließlich zum 5. Tag nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person **täglich vor Dienstantritt einen Antigenschnelltest** oder PoC-NAT-Test durchführen zu lassen.

Muss ich mich bei der Stadtverwaltung melden wenn ich ein positives Testergebnis habe?

Mit PCR-Test positiv getestete Personen sind verpflichtet, unverzüglich eine Corona-Selbstauskunft (s. Anlage 1) abzugeben. Die Abgabe soll möglichst durch Ausfüllen des Online-Formulars „Corona-Selbstauskunft“ auf elektronischem Weg erfolgen. Hier ist der Link:

<https://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Online-Formulare/Selbstauskunft-Covid-19/>

Zu den Rechtsgrundlagen der Allgemeinverfügung :

Die Stadt Halle (Saale) ist als kommunale Trägerin des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) und den §§ 19 Absatz 2 Satz 1, 4 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Stadt Halle (Saale) für den Erlass des Verwaltungsaktes ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).

Rechtsgrundlage für die Anordnungen zur Absonderung von infizierten Personen und von Kontaktpersonen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde unter anderem dann, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Stadt Halle(Saale) zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer. Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer

Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Dem wöchentlichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 des Robert Koch-Instituts vom 5.5. ist folgendes zu entnehmen:

„.....Die bundesweite 7-Tage-Inzidenz sank in Kalenderwoche 17 im Vergleich zur Vorwoche weiter(-19 %). Der Gipfel der aktuellen Welle ist klar überschritten, viele Hospitalisierungsindikatoren und auch die Todesfälle nehmen weiter ab. Der Infektionsdruck bleibt trotzdem mit knapp 600.000 innerhalb der letzten Woche an das RKI übermittelten COVID-19-Fällen weiterhin hoch.....Für die Lagebewertung in der aktuellen Situation der Pandemie ist die Entwicklung der Zahl schwer verlaufender Erkrankungen wichtig. Dabei zeigte sich in den Systemen der syndromischen Surveillance akuter Atemwegserkrankungen in den ersten vier COVID-19-Wellen eine hohe Zahl an schweren Krankheitsverläufen im stationären und besonders im intensivmedizinischen Bereich. In der fünften (Omikron-)Welle war die Zahl der schweren Krankheitsverläufe, bei gleichzeitig hohen Infektionszahlen, deutlich niedriger. Seit KW 14 geht die Zahl der neu hospitalisierten Patientinnen und Patienten mit schweren akuten respiratorischen Infektionen zurück. Auch der Anteil der Fälle mit einer COVID-19-Diagnose ist rückläufig. Die vor allem durch die eingeschränkte Verfügbarkeit medizinischen Personals geprägte Belastung der Kapazitäten des Gesundheitsversorgungssystems, insbesondere im stationären und intensivmedizinischen Bereich, geht zurück. Die Zahl von auf einer Intensivstation behandelten Personen mit COVID-19-Diagnose ist wie bereits in den Vorwochen weiter gesunken und lag am 04.05.2022 bei 1.213 Fällen. Der geringere Anteil schwerer Erkrankungen und die niedrigere Zahl der mit COVID-19 assoziierten Todesfälle sind zurückzuführen auf den zunehmenden Aufbau der Immunität in der Bevölkerung, insbesondere aufgrund der sehr gut wirksamen Impfung, in Kombination mit einem grundsätzlich geringeren Anteil schwerer Erkrankungen bei Infektionen hervorgerufen durch die Omikron-Variante.

Die Impfquote ist nun seit mehreren Wochen fast unverändert: Es waren zum 04.05.2022 77 % der Bevölkerung mindestens einmal und 76 % vollständig geimpft; 59 % der Bevölkerung erhielten bereits eine Auffrischimpfung. Die Mehrzahl der aktuell verabreichten Impfungen sind zweite Auffrischimpfungen. Es sind weiterhin hochgerechnet rund 7,6 Millionen Bürgerinnen und Bürger (17 %) in der Altersgruppe 18-59 Jahre und rund 2,0 Millionen (8,4 %) in der Altersgruppe ab 60 Jahre noch nicht geimpft..... Weiterhin zeigt sich für ungeimpfte Personen aller Altersgruppen ein deutlich höheres Risiko für eine schwere Verlaufsform der COVID-19-Erkrankung. Der weitere Verlauf der Pandemie hängt wesentlich davon ab, ob sich größere Teile der Bevölkerung auch bei Reduktion staatlich angeordneter Maßnahmen weiterhin umsichtig und rücksichtsvoll verhalten und die Empfehlungen zur Infektionsvermeidung umsetzen. Aktuell tragen auch saisonale Effekte dazu bei, die Übertragungen zu reduzieren..... Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein.“

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 kann mit einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) diagnostiziert werden. Es ist daher

gerechtfertigt, Personen, bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 mit einer solchen Testung nachgewiesen wurde (infizierte Personen), als Kranke oder Ausscheider einzustufen.

Die Corona-Pandemie begründet weiterhin eine ernstzunehmende Gefahrensituation, welche ein Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern zur Vermeidung eines exponentiellen Wachstums der Infektionen mit unmittelbaren, nicht absehbaren Folgen für Gesundheit, Leib und Leben der Bevölkerung mit Blick auf die diesbezüglich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgende Schutzpflicht des Staates gebietet.

Die Gefahrenabwehr, zu der auch das Infektionsschutzgesetz gehört, erfordert einen weiten Gestaltungsspielraum der Verwaltung und eine flexible Handhabung des ordnungsbehördlichen Instrumentariums. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Infektionsschutzrecht der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen ist, nach welchem an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012).

Da aufgrund der epidemischen Lage eine komplexe Gefährdungslage zu beurteilen ist, kommt der Stadt bei der Festlegung der Regelungsziele und der Beurteilung dessen, was zur Verwirklichung der Ziele geeignet, erforderlich und angemessen ist, ein weiter Einschätzungs- und Prognose-Spielraum zu.

Die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung dienen dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen.

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Mit der Verpflichtung zur Absonderung in der eigenen Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft, kann unterbunden werden, dass Personen, die sich infiziert haben oder haben könnten, mit anderen, nicht demselben Haushalt angehörenden Personen in Kontakt treten und auf diese Weise das Virus weiterverbreiten. Die Anordnung zur Absonderung ist eine mögliche und geeignete Maßnahme zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Diese Maßnahme verhindert die Entstehung neuer Infektionsketten. Die Quarantäneanordnung ist geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen und der Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken. Da die Isolation von infizierten Personen eine wesentliche Säule der Pandemiebekämpfung darstellt, ist eine mildere, aber ebenso wirksame Maßnahme wie die Absonderung in der derzeitigen Situation nicht ersichtlich.

Die Anordnung zur Absonderung ist auch angemessen. Dem Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen steht der Schutz von Gesundheit und Leben der Allgemeinheit, insbesondere demjenigen von Risikopatienten, sowie der Schutz des öffentlichen Gesundheitssystems vor einer Überlastung bei ungehinderter Ausbreitung des Infektionsgeschehens gegenüber. Angesichts der hochwertigen Rechtsgüter Leib und Leben, der möglichen gravierenden, teils irreversiblen Folgen eines weiteren Anstiegs von Infektionen und Erkrankungen einer Vielzahl von Personen ist der Eingriff trotz seiner Intensität als angemessen zu bewerten, zumal der Gesetzgeber mit den §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes Regelungen zur Entschädigungen beruflicher Verdienstauffälle geschaffen hat.

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist auch die eröffnete Möglichkeit zu werten, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft mit ausdrücklicher Zustimmung des

Fachbereichs Gesundheit verlassen zu dürfen. Auch die angeordnete Dauer der Absonderung bzw. häuslichen Quarantäne ist nicht zu beanstanden.

Die Auswirkungen einer Quarantäne sind zeitlich begrenzt. Privatinteressen Einzelner müssen hinter den Allgemeininteressen zurücktreten. Die nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich zu einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar.

Die angeordneten Maßnahmen berücksichtigen die Erkenntnisse und Leitlinien des RKI, denen sich die Stadt Halle (Saale) unter Ausübung ihres Ermessens grundsätzlich anschließt.

Hier erfolgt eine weitere Begründung zu einzelnen Nummern der Allgemeinverfügung

Zu Nr. 1.4 :

Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Aufenthalt im Nahfeld des Falls (<1,5 m) **länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz[#]** (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
2. **Gespräch mit dem Fall** (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, **unabhängig von der Gesprächsdauer**) **ohne adäquaten Schutz[#]** oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
3. Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit **wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole** unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, **auch wenn durchgehend und korrekt MNS** (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Zu Nr. 2.2

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22a Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss auch bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstaussfall (§ 56 IfSG) eingereicht werden.

Zu 6.3 und 6.6.

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 7:

Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, bleibt unberührt.

Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nr. 8 :

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich täglich nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zu Nr. 9.

Für Patienten im stationären **Krankenhausbereich und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen** die gelten gemäß den neuen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und – Exposition vom 2.Mai 2022, wie bislang schon die gesonderten Empfehlung des RKI hierzu (www.rki.de/covid-19-entisolierung-stationaer). Daher können abweichend von den Regelungen der Nr. 2 bis Nr. 4 und Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung unter Anwendung der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts andere Anordnungen durch den FB Gesundheit getroffen werden.

Zu Nr. 10 :

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Zu Nr. 13:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die Befristung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA. Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens in der Stadt Halle (Saale) ist auch demnächst noch mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Die Allgemeinverfügung wird geändert oder ganz oder teilweise aufgehoben, wenn sich Änderungsbedarfe ergeben, z.B. bei einer Änderung der Empfehlungen des RKI zur Isolation und Quarantäne.

Die Stadt Halle (Saale) hat sich entschieden, die Anordnungen als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben, weil es aufgrund der Fallzahlen nicht möglich ist, allen betroffenen Personen Schutzmaßnahmen individuell und zeitnah bekanntzugeben. Mit den zeitaufwendigen Einzelbekanntgaben lässt sich unter den derzeit herrschenden Umständen das verfolgte Ziel, wirksam die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit zu verhindern, nur eingeschränkt erreichen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).

Im Folgenden werden noch einige typische Fragen beantwortet:

Was tun bei Verdienstausschlag durch Quarantäne?

Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten Arbeitnehmer und Selbstständige eine Entschädigung, wenn sie einer behördlich angeordneten Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot unterliegen und daher einen Verdienstausschlag erleiden. Bei Arbeitnehmern übernimmt in der Regel der Arbeitgeber die Antragstellung. Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und Anfragen hierzu ist nicht die Stadt Halle(Saale) sondern das Landesverwaltungsamt in 06112 Halle (Saale). Telefonisch erreichen Sie Nach § 56 Abs. 1 IfSG das Landesverwaltungsamt unter der Hotline: +49 345 514-1705

Offene Fragen können Sie gern per E-Mail dorthin übermitteln: [entschaedigung.ifsg\(at\)lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:entschaedigung.ifsg(at)lvwa.sachsen-anhalt.de)

Anträge auf Verdienstausschlagentschädigung sind online auf dieser Webseite zu stellen: www.ifsg-online.de

Für eine Entschädigung Nach § 56 Abs. 1 IfSG gelten folgende Voraussetzungen:

- Es besteht eine Quarantäne nach § 30 IfSG oder ein Tätigkeitsverbot nach § 31 IfSG.
- Es gab keine Möglichkeit, den Verdienstausschlag durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen (z.B. Arbeit im Homeoffice).
- Es bestand keine Arbeitsunfähigkeit.
- Der Arbeitnehmer hatte keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Selbstständige, die einer behördlich angeordneten Quarantäne unterliegen und ihren Betrieb oder ihre Praxis während der Dauer dieser Quarantäne schließen müssen, können neben der Verdienstausschlagentschädigung auch den Ersatz ihrer weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben nach § 56 Absatz 4 Satz 2 IfSG beantragen. Ein Anspruch besteht nur, wenn durch die Betriebsschließung eine wirtschaftliche Existenzgefährdung des Selbstständigen vorliegt. Anträge hierzu sind formlos an das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle bzw. [entschaedigung.ifsg\(at\)lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:entschaedigung.ifsg(at)lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten. Dem Antrag ist einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben im Absonderungszeitraum beizufügen. Weitere Unterlagen werden bei Bedarf abgefordert.

Was gilt bei Krankheit während der Quarantäne?

Besteht während der Absonderungspflicht eine ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Erkrankung, dann besteht für Arbeitnehmer für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG, stattdessen entsteht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz für Arbeitnehmer grds. ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Welche wichtige Verhaltensregeln muss ich in der Quarantäne beachten ?

Personen mit Quarantänenpflicht müssen sich so weit wie möglich zu Hause isolieren, um keine gesunden Haushaltsmitglieder anzustecken. Folgendes ist dabei zu beachten:

Unterbringung und Kontakte

- Halten Sie sich in einem separaten Zimmer auf, das gut gelüftet werden kann.
- Mitbewohner sollten andere Räume nutzen. Falls dies nicht möglich ist:

- Nutzen Sie Räume nur kurz gemeinsam. Achten Sie dabei auf 1,5 Meter Mindestabstand und tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Nutzen Sie gemeinsame Räume zeitlich versetzt (zum Beispiel Mahlzeiten nacheinander einnehmen).
- Lüften Sie alle Räume mehrmals täglich, vor allem die Räume, die von mehreren Personen genutzt werden.
- Minimieren Sie die Kontakte zu anderen Personen im Haushalt, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronisch Kranke, ältere Personen). Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltskontaktpersonen aufhält
- Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen empfangen, die nicht zum selben Hausstand gehören. Der FB Gesundheit kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

Hygienemaßnahmen für alle Haushaltsmitglieder :

- Husten- und Nies-Etikette
 - Niesen oder Husten Sie in ein Taschentuch oder die Ellenbeuge. Waschen Sie sich danach die Hände.
 - Benutzen Sie Taschentücher nur einmal. Entsorgen Sie Papiertaschentücher anschließend beziehungsweise waschen Sie Stofftaschentücher bei mindestens 60 Grad Celsius.
- Achten Sie auf eine gute Händehygiene
 - Seifen Sie Ihre Hände für 20 bis 30 Sekunden gründlich ein und spülen Sie sie danach ab.
 - Benutzen Sie Einweg-Papiertücher oder Küchenrollen zum Trocknen der Hände. Alternativ verwenden Sie für jede Person im Haushalt ein eigenes Handtuch. Tauschen Sie die Handtücher aus, wenn Sie feucht oder schmutzig sind. Waschen Sie die Handtücher bei mindestens 60 Grad Celsius.
- Falls Sie Taschentücher und andere Abfälle, die von kranken Personen oder bei der Pflege von kranken Personen benutzt wurden, nicht gleich entsorgen können, bewahren Sie diese in einem Plastikbeutel oder Behälter im Krankenzimmer auf.
- Reinigen Sie Oberflächen, mit denen Personen in Quarantäne in Berührung kommen, wie Tische oder Türklinken, mehrmals täglich mit Haushaltsreiniger (zum Beispiel Seifenlösung).
- Reinigen Sie Geschirr heiß und mit Spülmittel (Geschirrspüler mindestens 60-Grad-Programm).
- Teilen Sie kein Geschirr, Handtücher, Bettwäsche und ähnliches mit anderen Personen.
- Halten Sie soweit möglich Abstand zur Person in Quarantäne (circa 1,5 Meter).

Weitere Tipps

- Bitten Sie Angehörige, Freunde oder Nachbarn um Hilfe. Einkäufe können einfach an der Wohnungstür abgestellt werden.